



Rechtsinformation Kompakt 2019

- **Wirtschaftsrecht / Mag. Tamara Charkow**
- **Betrieb & Umwelt / DI Peter Postl**
- **Wirtschaftsservice / Dr. Leopold Strobl**
- **Arbeit & Soziales / Mag. Kirsten Fichtner-Koele**
- **Steuern & Abgaben / Mag. Petra Kühberger**

Rechtsinfo KOMPAKT 2019

Wirtschaftsrecht

Mag. Tamara Charkow

8 Monate DSGVO: Eine Bilanz

Rechtsservice der WKO Stmk

30. Jänner 2019

Statistik seit 25.5.2018

(Stand 1/2019)

- **1013 Beschwerden** (reine Inlandssachverhalte)
 - zusätzlich rund 600 grenzüberschreitende Sachverhalte
 - 2017: 489 Beschwerden im gesamten Jahr 2017
- **537 Meldungen** einer „Datenpanne“ („data breach“)
- **In 60+ Fällen** wurde die Behörde auf Eigeninitiative **(amtswegig) tätig** (Stand 9/2018)
 - 2017: 93 amtswegige Prüfungen
- **4 Straferkenntnisse**

Aktuelles: Datenschutz für juristische Personen?

Gilt das Datenschutzrecht auch für juristische Personen?

- Juristische Personen müssen selbst die **DSGVO** beachten.
- **Keine Betroffenenrechte** nach der **DSGVO** für jP
- Schutz nach **§ 1 DSG** für jP, wenn kein Auslandsbezug:
 - *Recht auf Geheimhaltung*
 - *Recht auf Auskunft*
 - *Recht auf Richtigstellung*
 - *Recht auf Löschung*

Aktuelles: Verschlüsselung, Datensicherheit

Darf ich Nachrichten/Dokumente nur mehr verschlüsselt elektronisch versenden?

- Verschlüsselter Versand nicht per se erforderlich, kann aber empfehlenswert sein
- Abweichungen von notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen (zB Übermittlung von Nachrichten auf unsichere Weise) sind nicht einwilligungsfähig.

Aktuelles: Einwilligungserklärungen

Datenschutzbehörde prüft Einwilligungserklärungen: Was sollten Unternehmen tun?

1. Prüfen, ob eine Einwilligung als **Rechtsgrundlage** herangezogen werden muss oder man sich auf eine andere Grundlage stützen kann (z.B. berechtigtes Interesse?).
2. Voraussetzungen einer **gültigen Einwilligung** erfüllt?
 - Freiwillig, konkret
 - Alle Informationen zur Verfügung gestellt
 - Auf den Einzelfall bezogen
 - Verständlich formuliert
 - Nicht in anderen Vertragsbedingungen versteckt
 - Hinweis auf Widerrufsrecht

Aktuelles: Zulässigkeit von Whatsapp?

Problemfelder:

- Nutzung zu unternehmerischen Zwecken lt. der Nutzungsbedingungen grundsätzlich nicht erlaubt => daher stellt Whatsapp **keinen AV-Vertrag** zur Verfügung
- Internationaler Datenverkehr
- Datensicherheit ist tw. nicht gegeben (lt. Experten aus der IT), Server unterliegen in rechtlicher und technischer Hinsicht nicht europäischen Datenschutz-Standard

=> Wir empfehlen weiterhin, Whatsapp im unternehmerischen Bereich **nicht** zu verwenden!

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Bescheid vom 22.1.2018, GZ: DSB-D122.767/0001-DSB/2018 (rk)

Steuerberater = Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

- **DSB:** Wirtschaftstrehänder sind Verantwortliche, auch wenn „bloß“ Lohnverrechnung gemacht wird

- **Folgen für die Praxis:**
 - Keine AVV mit StB
 - Datenschutzerklärung: Weitergabe an StB
 - Eintrag im Verarbeitungsverzeichnis
 - Rechtsgrundlage für Datenübermittlung fraglich
 - KSW: Art 9 Abs 2 lit g (erhebliches öff. Interesse)
 - Einwilligung einholen nicht empfehlenswert

Exkurs: keine Auftragsverarbeiter

- Angehörige freier Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater etc.)
- Telekom-Unternehmen
- Kreditauskunfteien

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Bescheid vom 28.5.2018, GZ: DSB-D216.580/0002-DSB/2018 (rk)

Recht auf Löschung, Speicherdauer

- **SV:** VA speicherte auch nach erfolgter Löschung Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) des Betroffenen zu „Dokumentations- und Kommunikationszwecken“ und setzte erneutes Löschbegehren nicht um.
- **DSB:** Speicherung der Daten in Hinblick auf eventuell zukünftige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich
 - Zeitlich unbegrenzte Speicherung (für evtl. zukünftige Kontaktaufnahme) widerspricht Grundsatz der Speicherbegrenzung

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Bescheid vom 27.8.2018, GZ: DSB-D123.085/0003-DSB/2018 (rk)

Arbeitsrecht: Speicherdauer von Bewerberdaten

- **SV:** Abgelehnter Bewerber verlangt Löschung seiner Daten. Unternehmen lehnt Löschung unter Berufung auf § 26 GIBG ab.
- **DSB:** Speicherdauer sieben Monate ab Bewerbungseingang ist angemessen und nicht unverhältnismäßig lange, da konkret ein möglicher Rechtsanspruch benannt wurde

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Bescheid vom 31.7.2018, GZ: DSB-D213.642/0002-DSB/2018 (rk)

Vorformulierte Einwilligungserklärung (amtswegiges Vf)

- **SV:** In Mitgliederanmeldeformular wurde die datenschutzrechtliche Einwilligung zu Marketingzwecken eingeholt.

- **DSB:**
 - Einwilligung nur dann freiwillig, wenn betroffene Person frei entscheiden kann. Der suggerierte Eindruck lediglich bestimmen zu können, durch welches Medium Zusendungen erhalten werden, widerspricht Kriterium der Freiwilligkeit + Verständlichkeit.
 - Platzierung der Einwilligungserklärung: Darf nicht Eindruck erwecken, dass Einwilligung für Anmeldung zur Mitgliedschaft erforderlich ist.

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Bescheid vom 8.8.2018, GZ: DSB-D213.658/0002-DSB/2018 (nicht rk)

Freiwillige Einwilligung für die Nutzung von GPS-Trackern

- **SV:** „GPS-Tracker“ wurde in Firmenfahrzeugen installiert und die Einwilligung der Arbeitnehmer bzw. Fahrer als Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung herangezogen.
- **DSB:** kein klar erkennbarer Vorteil für Arbeitnehmer. Einwilligung ist im vorliegenden Fall nicht freiwillig! Andere Rechtsgrundlage erforderlich.
- **Exkurs:** Arbeitsrechtlich weiterhin Einwilligung oder BV erforderlich.
- **Nicht rechtskräftig!**

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Straferkenntnis vom 12.9.2018, DSB-D550.038/0003-DSB/2018 (nicht rk)

Unzulässige Videoüberwachung (Wettlokal)

- **SV:** Videoüberwachung vor Eingangsbereich, öffentliche Parkplätze und Verkehrsflächen sind ersichtlich
- **DSB:**
 - Videoüberwachung ist nicht angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt
 - Keine Protokollierung der Verarbeitungsvorgänge
 - Speicherdauer über 72 Stunden
 - Keine Kennzeichnung der Videoüberwachung
- **Strafe:** 4.800 €

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Unzulässige Videoüberwachung (Kebabstand)

Straferkenntnis vom 18.10.2018, DSB-550.048/0004-DSB/2018 (nicht rk)

- **Strafe: 1.800 €**

Unzulässige Videoüberwachung (Dash-Cam)

Straferkenntnis vom 27.9.2018, DSB-550.084/0002-DSB/2018 (rk)

- **SV:** Filmen des Straßenverkehrs mittels am Armaturenbrett und im Heckbereich des KFZ angebrachter Dash-Cams
- **Strafe: 300 €**

Entscheidungen der Datenschutzbehörde

Ermahnung vom 13.11.2018, DSB-D550.033/0004-DSB/2018 (nicht rk)

Unzulässige Verwendung einer Übersichtskamera

- **SV:** Zu großer Winkel zum Haus des Nachbarn bei Übersichtskamera.
- **DSB:** Da Winkel im Laufe des Verfahrens verändert wurde, lediglich Ermahnung durch die Datenschutzbehörde.
- **Strafe:** keine

Datenschutzbehörde zu ihrer Strafenpraxis

„Es kann seitens der DSB versichert werden, dass sich kein Verantwortlicher Sorgen machen muss, dass durch eine gegen ihn verhängte Geldbuße seine wirtschaftliche Existenz gefährdet wird.“

Quelle: DSB Newsletter 1/2019

Rechtsinfo KOMPAKT 2019

Betrieb & Umwelt

DI Peter Postl

Genehmigungsfreistellungsverordnung;
Neue Bekanntmachungsvorschriften
und E-Vergabe

Rechtsservice der WKO Stmk

30. Jänner 2019

Genehmigungspflicht in der GewO

Es genügt die **bloße Eignung einer BA**, nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs 2 verursachen zu können, wenn nachteilige Auswirkungen auf Personen sowie Tätigkeits- und Sachbereiche iSd § 74 Abs 2 **nicht von vornherein ausgeschlossen** werden können.

d.h. die **grundsätzliche Eignung einer BA reicht aus**
Einheit der Betriebsanlage

Genehmigungspflicht für Betriebsanlagen § 74(2) GewO

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde **errichtet oder betrieben** werden.

- Belästigung der Nachbarn durch Emission
z.B. Lärm (Klimaanlagen), Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser)
- Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs
(z.B. durch Lieferantenzu- und -abfahrt)
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- und Krankenanstalt

VO-Ermächtigung in § 74 Abs 7 GewO

Zur Vereinheitlichung des Vollzugs

- VO betreffend Erdgasflächen- und Fernwärmeversorgungsleitungennetze BGBl II 1999/20 idF BGBl II 1999/149, mit der bestimmte Leitungsnetze für die Erdgas- und Fernwärmeversorgung genehmigungsfrei gestellt wurden
- 2. GenehmigungsfreistellungsV BGBl II 2015/80 idF
Novelle BGBl. II Nr. 172/2018

2. GenehmigungsfreistellungsVO BGBl. II Nr.172/2018

Die Genehmigungsfreistellungsverordnung ist auch für **bestehende** Betriebsanlagen anwendbar. **(Bescheid ruht)**

Betriebszeiten:

- an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und **22** Uhr, Samstag zwischen 6 und 19 Uhr, ausgenommen Lieferverkehr,
- für Lieferverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 6 und 19 Uhr, Samstag zwischen 6 und 18 Uhr

Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 ASchG ist grundsätzlich nicht erforderlich. Ausnahmegenehmigungen (z.B. Ausnahmen von der Raumhöhe in verbauten Stadtgebieten) kann gesondert angesucht werden.

Welche Betriebsanlagen ?



- Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu **600 m²** (z.B. Uhren- und Schmuck-, Textil-, Papier-, Blumenhandel)
Neu: Lebensmittelhandel
- Bürobetriebe (ohne Flächenbegrenzung)
- Lager in **geschlossenen** Gebäuden für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche von bis zu **600 m²**
- Kosmetik-, Fußpflege-, Frisör-, Massage- und Bandagistenbetriebe; (Inklusive Piercing- Tattoo- und Nagelstudios)
- Änderungsschneidereien und Schuhservicebetriebe
neu Schneidereien mit haushaltsüblichen Nähmaschinen
- Fotografenbetriebe

Welche Betriebsanlagen ?

- Schuhservicebetriebe
- **Dentalstudios** und gewerbliche zahntechnische Labors ohne Schmelzofen oder mit einem Schmelzofen mit Kaminanschluss
- Beherbergungsbetriebe **bis 30 Gästebetten**
- Eissalons **mit Gastgarten**
- Übernahmestellen für Textilreiniger und Wäschebügler
- Rechenzentren

Beherbergungsbetrieb, Eissalon

Beherbergungsbetriebe müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- maximal 30 Gästebetten
- im Gebäude darf permanent niemand außer dem Vermieter wohnen. Eine **andere gewerbliche Nutzung** (z.B. Bäckerei im Erdgeschoss) ist erlaubt.
- es gibt keine Schwimmbäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder in der Betriebsanlage
Bäderhygienegesetz - BHygG (§ 1, Abs.4)
- es darf ein Frühstück oder ein kleiner Imbiss verabreicht werden.

Eissalon

vorwiegend Speiseeis, auch mit Gastgarten **ohne Flächenbegrenzung**

Ohne Einschränkungen

Die Genehmigungsfreistellungs-VO gilt OHNE Einschränkungen zu Betriebs-, Lieferverkehrszeiten oder Betriebsflächen:

- Rechenzentren (Z11)
- BA, die innerhalb einer Eisenbahnanlage liegen (Z12a)
- Betriebsanlagen, die innerhalb eines Flugplatzes liegen (Z12b)
- Betriebsanlagen, die innerhalb eines Hafens liegen (Z12c)
- Betriebsanlagen, die innerhalb einer Krankenanstalt liegen (Z12d)

Für BA **innerhalb einer genehmigten Gesamtanlage** (Z13) gilt:

Es richten sich Betriebs- und Lieferzeiten nach der Generalgenehmigung.
Die Bedarfsfläche **pro Betrieb ist mit max. 400 m²** begrenzt.

Nicht erfasste Arten

1. Be- oder Entlüftung, Wärmetauscher, etc. außerhalb der Gebäudehülle
2. Lagerungen nach anderen Rechtsvorschriften bei Überschreiten einer in diesen Vorschriften festgelegten Lagermenge spezielle Formen der ausschließlichen Aufbewahrung (Ortsfeste Lagerbehälter, Lagerräume oder Sicherheitsschränke) vorgeschrieben sind
3. Musikwiedergabe, (nicht bloße Hintergrundmusik)

Aber individuelle Betrachtung möglich.

AerosolpackungslagerungsVO - APLV



BGBl II 347/2018 ist mit 1.1.2019 in Kraft getreten

Diese Verordnung ersetzt die bisherige Druckgaspackungslagerungsverordnung.

Für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, die zB unter die Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 und 2018 fallen, gelten nur die § 8 und § 4-6 der APLV.

Welche Produkte sind betroffen?

Beispiele: Haarspray, Schaumfestiger, Deos, Rasierschaum, Farbsprays, Reinigungsschäume, Kontakt-, Gleit- und Schmiermittel in Sprayform, Lufterfrischer, ua.

Welche Mengen darf man ohne Betriebsanlagengenehmigung lagern?



Wenn keine BA-Genehmigung vorliegt:

1. bis höchstens 50 Stück gelagert werden, **oder**
2. von höchstens 200 kg Nettogewicht gelagert werden.

Ab 50 Stück gilt bei der Lagerung in Räumen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, dass diese in Transportverpackungen oder unverpackt in allseitig verschließbaren Schränken aus nicht brennbaren Materialien gelagert werden müssen **und**

3. in Verkaufsräumen der voraussichtliche 50 Stück übersteigende Tagesverkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge an Aerosolpackungen gelagert werden.



Bundesvergabegesetz BVergG 2018

In Kraft getreten am **21.08.2018**

- Verpflichtung zur **elektronischen Durchführung** von Vergabeverfahren
- Verpflichtung zur **elektronischen Verfügbarkeit** der Ausschreibungsunterlagen

Verpflichtende E-Vergabe

seit 18. Oktober 2018:

Verpflichtung zur E-Vergabe für alle öffentlichen Auftraggeber im Oberschwellenbereich (= bei EU-weiten Ausschreibungen).

E-Vergabe = vollelektronische Vergabe (von A = Ausschreibung bis Z = Zuschlag).

Das bedeutet:

- elektronische Bekanntmachungen
- elektronische Kommunikation mit den Bietern
- elektronische Angebote
- elektronische Zuschlagserteilung

Bekanntmachungen

Bis 1. März 2019: gilt das bisherige System, d.h. Bekanntmachungen von Ausschreibungen in den jeweiligen Publikationsmedien (zB Grazer Zeitung).

▪ **Ab 1. März 2019:** zwingende Bekanntmachung von Ausschreibungen und Bekanntgabe vergebener Aufträge ausschließlich über das Open Government Data (OGD)-Modell.

▪ <https://www.data.gv.at>

Open Government Data

Ab 1. März 2019:

werden alle öffentlichen Bekanntmachungen auf **Open Government Data (OGD)** umgestellt.

Das bedeutet:

- Die bisherigen 10 Publikationsmedien (Lieferanzeiger, Amtsblätter der Bundesländer) verlieren ihre Rolle als gesetzliche Bekanntmachungsorgane.
- Der öffentliche Auftraggeber hat der Plattform <https://www.data.gv.at> **Metadaten** und **Kerndaten** von Vergabeverfahren zur Verfügung zu stellen.

Veranstaltung zur E-Vergabe



Unternehmensservice
STEIERMARK

Rechtsservice VERANSTALTUNGSTIPP



Für alle Fälle.

Die elektronische Auftragsvergabe

So läuft sie ab

Dienstag, 12. Februar 2019

15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Europasaal

WKO Steiermark

8010 Graz, Körblergasse 111-113

Kostenbeitrag

kostenfrei

Anmeldung

e-mail: rechtsservice@wkstmk.at

oder gleich ONLINE unter:

<http://veranstaltungsanmeldung.wkstmk.at?VANR=01050049>

Das RECHTSSERVICE der WKO Steiermark lädt Sie herzlich zu dieser Veranstaltung ein:

Seit Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber alle Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronisch abwickeln. Diese Verpflichtung stellt eine der wesentlichen Neuerungen des BVergG 2018 dar. Unter der E-Vergabe versteht man die vollelektronische Abwicklung von A (Ausschreibung) bis Z (Zuschlag).

Wir informieren Sie über Besonderheiten der E-Vergabe sowie über alle weiteren Neuerungen im Vergaberecht.

Eröffnung und Begrüßung

Spartenobmann KoR Friedrich Hinterschweiger /WKO Steiermark

Programm / Inhalt

- Was ändert sich im Vergaberecht?
Dr. Gerfried Weyringer / WKO Steiermark
- BVergG 2018 - ein erster Erfahrungsbericht
RA Mag. Martin Schiefer / Schiefer Rechtsanwälte GmbH
- Welche Besonderheiten bringt die E-Vergabe?
RA Mag. Martin Schiefer / Schiefer Rechtsanwälte GmbH
- Die Vorteile der E-Vergabe
Mag. Christiane Toppler / vemap Einkaufsmanagement GmbH
- Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis
Ing. Hans Horvath / Leiter Einkauf der Holding Graz
- Fragen & Diskussion

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Rechtsinfo KOMPAKT 2019

Wirtschaftsservice

Dr. Leopold Strobl

elektronische Handysignatur;
elektronisches Postfach

Wirtschaftsservice der WKO Stmk

30. Jänner 2019

Themenschwerpunkte

- elektronische Vergabe
- USP = Unternehmerservice-Portal
- E-Rechnung an den BUND
- elektronisches Postfach, , Deregulierungsgesetz 2017
- Handysignatur (1. Einloggen und 2. unterschreiben)

Themenschwerpunkte

- elektronische Vergabe
- USP = Unternehmensservice-Portal
- E-Rechnung an den BUND
- elektronisches Postfach
- Handysignatur (1. Einloggen und 2. unterschreiben)

USP - Unternehmensserviceportal

www.usp.gv.at

- ist das zentrale Internetportal der Republik Österreichs für Unternehmen
- direkte Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen
- Unternehmensrelevante Informationen
- Registrierung:
 - FinanzOnline
 - Handy-Signatur
 - Finanzamt

Die E-Rechnung (an den Bund)

<https://www.erechnung.gv.at/erb>

- ist ein Datenübertragungsverfahren für elektronisch strukturierte Rechnung an öffentliche Verwaltung bzw. Unternehmen
- ua über USP

- Testrechnung probieren: <https://test.erechnung.gv.at>

Deregulierungsgesetz 2017, 1

- Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das Zustellgesetz, das Bundesgesetz über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Arzneimittelgesetz, das Rohrleitungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017)
- **Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgern und Unternehmen mit Behörden wird weiter ausgebaut**
- **Zugang zu elektronisch übermittelten Dokumenten wird vereinfacht**

Deregulierungsgesetz 2017, 2

- Jedermann hat das Recht auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Unternehmen haben an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.
- Einzige Ausnahme ab 1.1.2020: Unternehmer, die die Umsatzgrenze zur Abgabe von Ust - Voranmeldungen nicht überschreiten
 - Einspruch im USP notwendig
- Umsetzung für die Behörden spätestens 1.Jänner 2020

- TIPP am Rande: immer auch SPAM-Filter durchschauen, ob nicht irrtümlich wichtige Emails

Die Handysignatur

www.handy-signatur.at

- ist die persönliche Unterschrift im Internet
- mit der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt
- digitaler Ausweis u bei signierten Schreiben SICHERHEIT
- Freischaltung, zB
 - in jeder Regionalstelle der WKO
 - FinanzOnline
 - Zahlreiche andere Stellen

Handy-Signatur LIVE

www.handy-signatur.at

Testschreiben

Für ALLE TEILNEHMER der Veranstaltung

Rechtsinformation kompakt 2019

Europasaal, 30.1.2019

Digitale Signatur

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, dass die digitale Signierung dieses Schreibens live funktioniert.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Strobl

|

Testschreiben signiert


Für ALLE TEILNEHMER der Veranstaltung
Rechtsinformation kompakt 2019

Digitale Signatur

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, dass die digitale Signierung dieses Schreibens live funktioniert.

Mit freundlichen Grüßen
Leopold Strobl

Signator: Leopold Strobl
Datum: 28.01.2019 11:09
<p>www.handy-signatur.at</p> <p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p> <p>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</p>  

Weitere Infos:

- digitalnow , die IT- und Digitalisierungsroadshow der WKO
 - Voraussichtlich wieder mehrmals im Herbst
- www.knudigital.at
 - Förderaktion Neuauflage voraussichtlich ab 2. Quartal 2019

DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT !!

Rechtsinfo KOMPAKT 2019

Arbeit & Soziales

Mag. Kirsten Fichtner-Koele

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Rechtsservice der WKO Stmk

30. Jänner 2019

Karfreitag EuGH C-193/17

Cresco Investigation GmbH/ Markus Achatzi

- **Karfreitag ist gem. § 7 Abs. 3 ARG** für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ein Feiertag (bezahlt frei oder Feiertagsarbeitsentgelt)
- Lt. EuGH stellt diese Regelung eine Diskriminierung wegen der Religion dar
- Solange Österreich seine Rechtsvorschriften nicht zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung geändert hat, ist der AG verpflichtet, dies auch anderen AN zu gewähren, wenn sie mit diesem Anliegen an ihn herantreten

Urlaubsverjährung

- **Verjährung** nach Ablauf von 2 Jahren, ab Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist

- Bei Karenz nach dem MSchG oder VKG bzw. bei langem Krankenstand wird die Verjährung gehemmt, da es keine Möglichkeit des Urlaubsverbrauchs gibt

EuGH-Entscheidungen C-619/16 sowie C-684/16

- EuGH und Urlaubsverjährung:
 - Urlaub kann nur dann verjähren,
 - wenn AG den AN "angemessen über drohende Urlaubsverjährung aufgeklärt" hat und
 - wenn AN tatsächlich in die Lage versetzt wird, die fraglichen Urlaubstage zu nehmen
 - AG ist diesbzgl. beweispflichtig

Rot-Weiß-Rot-Karte

- Berechtigt zu Aufenthalt und zur Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet
- Arten:
 - hochqualifizierte Ausländer
 - Fachkräfte in Mangelberufen
 - Schüler und Studierende bzw. Studienabsolventen
 - sonstige Schlüsselkräfte
 - Selbständige Schlüsselkräfte
 - Start-up-Gründer

NEU Verordnung für die Zulassung Besonders Hochqualifizierter für das Jahr 2019

- Für folgende Berufe und Ausbildungen genügen insgesamt **65** erreichte anstatt der sonst erforderlichen **70 Punkte**, um ein Arbeitssuche-Visum bzw. eine Rot-Weiß-Rot Karte zu beantragen:
 - 1. DiplomingenieurIn für Starkstromtechnik
 - 2. DiplomingenieurIn für Maschinenbau
 - 3. DiplomingenieurIn für Datenverarbeitung
 - 4. DiplomingenieurIn für Schwachstrom- und Nachrichten-technik
 - 5. DiplomingenieurIn soweit nicht anderweitig eingeordnet
 - 6. DiplomingenieurIn für Wirtschaftswesen
 - 7. WirtschaftstrehänderIn
 - 8. Ärztin/Arzt

Mangelberufsliste

- **Durch Verordnung des BMASK jährlich neu festgelegt :**
 - **Bundesliste** für das Jahr 2019 umfasst **45 Berufe**
 - **regionalisierte Listen** erstmals mit 2.1.2019 erlassen - sind mit **max. 300 Zulassungen** pro Jahr für ganz Österreich begrenzt!
 - **Steiermark-Liste:**
 - StukkateurInnen
 - ElektromechanikerInnen
 - Sonstige medizinisch-technische Fachkräfte
 - Speditionsfachleute
 - MaurerInnen
 - Sonstige TechnikerInnen für Datenverarbeitung

Kurzüberblick über die wesentlichsten AZ-Neuerungen

- **Ausnahmen** von AZG/ARG: nach EU-Arbeitszeitrichtlinie (leitende Angestellte/sonstige AN/Familienangehörige)
- Max. AZ/Tag für erwachsenen AN : **12/60 (im Schnitt 48 in 17 Wo)**
- Überstunden ab 10. oder 50. Stunde → geschütztes **Ablehnrecht** des AN und **Wahlrecht** des AN, ob Entlohnung oder Zeitausgleich
- **Gleitzeit: bis zu 12 Normalstunden/Tag möglich** (Achtung: KV?, BV, EV)
- **Verkürzung der tgl. Ruhezeit auf 8 Std.** bei geteilten Diensten in Gastronomie gegen Ausgleich zulässig
- **Wochenende-/Feiertagsarbeit:** wie bisher lt. Gesetz/KV/VO und neu 4x pro AN und Jahr/max. 3 WE durchgehend/geschütztes Ablehnrecht des AN ohne BR/ Handel ausgeschlossen

Ausnahme von AZG bzw. ARG

- **Leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer**
 - mit maßgeblicher Entscheidungsbefugnis,
 - deren gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale ihrer Tätigkeit
 - a) nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
 - b) von diesen AN hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann

- **Achtung:** auf Mindestentlohnungsregeln / Überstundenentlohnung/ KV / ev. auch Geltung einer Betriebsvereinbarung achten!

Ausnahme von AZG und ARG II

■ Familienangehörige:

- Eltern,
- volljährige Kinder,
- im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder Partner,
- Sowie Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, wenn seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht,

- mit maßgeblicher Entscheidungsbefugnis
- deren gesamte Arbeitszeit auf Grund der besonderen Merkmale ihrer Tätigkeit
 - a) nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird, oder
 - b) von diesen AN hinsichtlich Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann

■ **Achtung:** auf Mindestentlohnungsregeln / Überstundenentlohnung/ KV / ev. auch Geltung einer BV achten!

Höchststarbeitszeit und Überstunden

- Wöchentlich max. **20 Überstunden/Wo**
- Max. **60 Stunden/Wo**
- Max. **12 Stunden/T**
- in 17 Wochen durchschnittliche Wochenarbeitszeit max. **48 Stunden/Wo** (lt. EU-Recht)
- Über Bewilligung durch Arbeitsinspektor bei öffentlichem Interesse weitere Überstunden (über 12/60) zulässig

Höchstleistungszeit - Alt-/Neuregelung

bis 31.8.2018

- 10 Stunden/Tag, 50 Stunden/Woche
- 12 Stunden/Tag, 60 Stunden/Woche (SonderÜSt) nur unter bestimmten Voraussetzungen, durch BV/ EV+Arbeitsmediziner
- Im Schnitt max. 48 Stunden/Woche (17 Wochenzeitraum, EU-Arbeitszeit-Richtlinie)

ab 1.9.2018

- 12 Stunden/Tag, 60 Stunden/Woche
- Regeln zu SonderÜSt entfallen
- 48 Stunden-Grenze im 17 Wochen-Schnitt bleibt

Überstunden-Ablehnrecht des AN

■ Schon bisher:

- Grundsätzlich muss ÜSt-Arbeit mit AN vereinbart sein → dann Anordnungsrecht des AG
- § 6 (2) AZG: ÜSt-Arbeit nur, wenn diese zugelassen ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der ÜSt-Arbeit nicht entgegenstehen

■ **7 (6) AZG NEU : Ablehnungsrecht Neu**

- Es steht AN frei, ÜSt ab 11. Stunde am Tag oder 51. pro Woche grundlos abzulehnen (auch bei Pauschalentlohnungen!)

■ Benachteiligungsverbot: insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und Versetzung

■ Motivkündigungsschutz: Werden AN deswegen gekündigt, können sie die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Gericht anfechten

Wahlrecht für ÜSt über 10 Std. oder 50 Std.

- AN hat für ÜSt über 10 Std./Tag oder 50 Std./Wo **Wahlrecht** zwischen Abgeltung in Geld oder ZA
- Wahlrecht kann nicht im Voraus abbedungen werden!
- Geltendmachung spätestens am Ende des jeweiligen Überstunden-Abrechnungszeitraumes

Alte Überstundenvereinbarungen (60/12)

- dauerhaft wirkende alte BV/EV (z.B. zu Sonder-Üst, bes. ÜStd. bei 4-Tage-Woche, Sonderregelung für Rufbereitschaften und angeordnetes Lenken) entfielen
 - Achtung eventuell Weitergeltung von “Zusatzregelungen“ in der BV/EV
- NEU § 32 c (10) AZG: Regelungen in KV und BV, die für die AN günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diese Gesetzesänderungen nicht berührt

Gleitzeit

bis 31.8.2018

- Höchstgrenzen 10/50
- NAZ bis 10/50 kann vereinbart werden

ab 1.9.2018

- Höchstgrenzen 10 bzw. bis 12/60
- NAZ bis 12/60 kann vereinbart werden, wenn
 - vereinbart, dass ZA in ganzen Tagen gewährt wird und
 - Verbrauch iVm Wochenruhe nicht ausgeschlossen ist

Gleitzeitvereinbarungen § 4b AZG

- bis 10 Normalstunden pro Tag (wie bisher, aber 60 NAZStd nur bei 6-Tagewoche möglich)
- NEU: bis 12 Normalstunden pro Tag (damit 60 NAZStd/Woche) zulässig, wenn
 - vereinbart, dass ZA in ganzen Tagen gewährt wird und
 - Verbrauch iVm Wocheruhe nicht ausgeschlossen ist
 - Gleitzeitrahmen muss ausreichen!
- NEU: § 32 c (10) AZG: Bestehende GLAZ-BV bzw. -EV bleiben aufrecht!
Regelungen in KV und BV, die für AN günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diese Gesetzesänderungen nicht berührt
- Wenn in BV (?KV) 10 Normalstunden/Tag fixiert
= 11. und 12. Stunde = **Überstunde!**

tgl. Ruhezeitverkürzung in Gastronomie

- In der Gastronomie in Küche und Service Verkürzbarkeit der tgl. Ruhezeit auf 8 Stunden bei geteilten Diensten (Mindestpause von 3 Stunden) **gegen Ausgleich durch Verlängerung einer anderen täglichen Ruhezeit** um die jeweilige Verkürzungsdauer
 - innerhalb von 4 Wochen,
 - in Saisonbetrieben möglichst wd. der Saison,
 - spätestens jedoch im Anschluss
- **Ist Ausgleich bis Ende des AV unterblieben:**
 - **Abgeltung** in Höhe Normallohn und Zuschläge, auf welche AN für die während der verkürzten Ruhezeit geleistete Tätigkeit Anspruch hatte

Wochenendarbeit/ Feiertagsarbeit

- Bei vorübergehendem besonderem Arbeitsbedarf kann - außer für Verkaufstätigkeiten gem. ÖffZeitG - **Ausnahmen von der WE- und FR an 4 Wochenenden oder Feiertagen pro AN und Jahr möglich** - ohne Ausnahmetatbestand
 - nicht an vier aufeinanderfolgenden Wochenenden!
- **vereinbart durch BV** (nicht erzwingbar) bzw. in Betrieben ohne BR: **schriftliche EV**
- AN können solche WE- und Feiertagsarbeit **ablehnen** - auch hier Benachteiligungsverbot und Motivschutz!

Rechtsinfo KOMPAKT 2019

Steuern & Abgaben

Mag. Petra Kühberger

Familienbonus Plus; Aktuelles zur
Einkommensteuer; Umsatzsteuer und
Lohnsteuer

Rechtsservice der WKO Stmk

30. Jänner 2019

Aktuelles Lohnsteuer

- Familienbonus Plus
- Kindermehrbetrag
- Indexierung der Absetzbeträge
- Sachbezug Wohnraum
- Kfz für wesentlich beteiligten Geschäftsführer
- Kammerumlage

Familienbonus Plus

- Steuerabsetzbetrag
- € 1.500,- jährlich/Kind bis 18 Jahre
- € 500,- jährlich/Kind ab 18 Jahre
- kein Steuerbetrag unter Null möglich
- Voraussetzung: Familienbeihilfenbezug
- Monatsbetrachtung pro Kind (€ 125,- bzw. € 41,68 monatlich)
- Entfall Kinderfreibetrag und Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten

Familienbonus Plus - Anspruch

- **Anspruchsberechtigt**
 - Familienbeihilfenberechtigte
 - (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten
 - Unterhaltsverpflichteter, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

- **Aufteilung auf Eltern möglich (Wahlmöglichkeit pro Kind)**

Familienbonus Plus - Geltendmachung

- über Veranlagung (Formular L1k)
- über Lohnverrechnung
 - Erklärung des Arbeitnehmers (Formular E30)
 - Finanzamtsbestätigung über Familienbeihilfeanspruch
 - Nachweis über die Leistung des Unterhalts
 - Aufnahme im Lohnkonto
 - Haftung des Arbeitgebers bei offensichtlich unrichtigen Angaben

Kindermehrbetrag

- Steuererstattung für Geringverdienende
- Voraussetzung: Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
- maximal € 250,- pro Kind
- nur im Wege der Veranlagung

Indexierung der Absetzbeträge

- für Kinder, die sich ständig im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten
- gilt für
 - Familienbonus Plus
 - Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Kindermehrbetrag
- Familienbonus-Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung

Sachbezug Wohnraum

- kostenlose Überlassung einer einfachen arbeitsplatznahen Unterkunft durch den Arbeitgeber
- kein Sachbezug bis 30m² bzw. reduzierter Sachbezug bis 40m²
- bisher: rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz
- **NEU:** darf nicht Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellen
- bereits ab Veranlagung 2018

KFZ-Sachbezug bei Gesellschafter-Geschäftsführer

- wesentlich beteiligter Geschäftsführer nutzt KFZ für private Fahrten
- Klarstellung in Verordnung BGBl II Nr. 70/2018
- wahlweise
 - sinngemäße Anwendung der Sachbezugswerteverordnung für Dienstnehmer
 - geldwerte Vorteil der Privatnutzung, der von der GmbH getragenen Aufwendungen
- ab Veranlagung 2018

Kammerumlage 1

- Neuberechnung der KU1 ab 1.1.2019
 - Umsatzsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens werden nicht mehr in die Bemessungsgrundlage einbezogen
 - Senkung des Hebesatzes (bis 2018: 0,30 %)
 - Bemessungsgrundlage bis zu € 3 Mio. pro Jahr **0,29 %**
 - für den im Kalenderjahr € 3 Mio. übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage bis € 32,5 Mio. reduzierter Hebesatz von **0,2755 %**
 - Hebesatz für den im Kalenderjahr € 32,5 Mio. übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage **0,2552 %**

Einkommensteuer: Abzugsteuer für Leitungsrechte

- Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten
- von bestimmten Infrastrukturunternehmen (Elektrizität, Erdgas, Erdöl, Fernwärme)
- Einbehaltung an der Quelle (vom auszahlenden Unternehmen)
- Abzugsteuer iHv 10%
- Endbesteuerungswirkung
- jährliche Zahlung bis 15. Februar des Folgejahres

Aktuelles Umsatzsteuer

- Senkung Steuersatz Beherbergung
- Bildungsleistungen
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Gutscheine
- Transportleistungen ins Drittland

Senkung Steuersatz Beherbergung

- Senkung auf 10% Umsatzsteuer (statt 13%)
- seit 1.11.2018
- gilt für
 - Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen
 - regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen
 - Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und damit verbundene Nebenleistungen

Bildungsleistungen

- Steuerfreiheit für private Bildungseinrichtungen
- Voraussetzungen bisher
 - Vorliegen einer Schule bzw. schulähnlicher Betrieb (gemeinschaftlicher Unterricht, organisatorische Voraussetzungen)
 - Vorliegen einer den öffentlichen Schulen vergleichbaren Tätigkeit (insbesondere inhaltliche Vergleichbarkeit)
- **NEU:** statt vergleichbaren Tätigkeit ist eine **vergleichbare Zielsetzung** erforderlich

Bildungsleistungen (2)

- Umsatzsteuer-Bildungsverordnung BGBI II Nr. 214/2018
- Vergleichbarkeit der Zielsetzung z.B. bei
 - Privatschulen, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen
 - andere anerkannte berufsbezogene Ausbildungseinrichtungen
 - bei Vorliegen einer Zertifizierung als Erwachsenenbildungseinrichtung (Ö-Cert)
 - andere vergleichbare behördliche Zertifizierungen

Bildungsleistungen (3)

Bildungsleistung	Schulähnlicher Betrieb	Vergleichbare Zielsetzung	Steuerfrei
Allgemein- und Berufsbildung	Nein	Ja	Nein
	Ja	Nein	Nein
	Ja	Ja	Ja*
Freizeitgestaltung			Nein

*außer bei Wettbewerbsverzerrung

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Privatkunden (B2C)

- Elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- an Nichtunternehmer innerhalb der EU
- Leistungsort: Empfängerort
- Mini One Stop Shop (MOSS) erspart Registrierung im anderen Mitgliedstaat

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Privatkunden (2)

- Erleichterung ab 1.1.2019
 - Leistungsort NEU: **Unternehmerort**, wenn
 - Unternehmer nur in einem Mitgliedstaat ansässig
 - Leistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaat
 - **Gesamtbetrag** (ohne USt) dieser Leistungen überschreitet **€ 10.000,-** weder im laufenden Kalenderjahr noch im vorangegangenen Kalenderjahr

- freiwilliger Verzicht möglich

Gutscheine

- **Einzweck-Gutschein, wenn**
 - Ort der Leistung und
 - die dafür geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung feststehen.
 - ➔ USt-Pflicht bei Ausstellung
- **Mehrzweck-Gutschein: USt-Pflicht bei Erbringung der Leistung**
- **Nicht erfasst: Preiserstattungs- und Preisnachlassgutscheine**

Transportleistungen ins Drittland

- Güterbeförderungen ins Drittland: grundsätzlich in AT steuerbar jedoch steuerfrei
- **NEU** ab 1.1.2019:
 - zwingende Voraussetzung ist **Unmittelbarkeit** zwischen Leistungserbringer und Auftraggeber
 - Weitergabe des Auftrages an einen Subunternehmer führt zu Verlust der Steuerfreiheit

Aktuelles Bundesabgabenordnung

- Advance Ruling
- Begleitende Kontrolle

Advance Ruling

- verbindlicher Auskunftsbescheid
- Rechtsfragen bisher:
 - Umgründungen
 - Unternehmensgruppen
 - Verrechnungspreise
- **NEU:**
 - Internationales Steuerrecht inkl. Verrechnungspreise
 - Missbrauch
 - Umsatzsteuerrecht (ab 1.1.2020)

Begleitende Kontrolle

- gleichwertige Alternative zur klassischen Außenprüfung
- neue Art der Zusammenarbeit von Unternehmen und Finanzverwaltung
 - ständiger Austausch
 - erhöht Rechtssicherheit
 - Vermeidung nachträglicher Steuernachzahlungen
- Antrag für einzelne Unternehmer oder „Kontrollverbund“
- Größenkriterium: 40 Mio € Umsatz
- Implementierung eines internen Steuerkontrollsystems

Ausblick

- Tarifreform?
- Kalte Progression?
- KöSt Senkung?
- Digitalsteuer?
- ...

Herzlichen DANK Rechtsservice und Wirtschaftsservice

UNTERLAGEN zur Veranstaltung

<http://wko.at/stmk/rs-va>

tiefergehende Informationen und Anfragen

<http://wko.at>

rechtsservice@wkstmk.at oder Tel. 0316/601-601